



Schule, so die Wahrnehmung vieler Beteiligten und damit auch Betroffener, wird immer komplizierter. Nicht nur neue bildungspolitische Akzente und Reformen, sondern gerade deren Umsetzung in rechtliche Regelungen und Verwaltungsvorschriften führen zu Unsicherheiten und Verwirrungen, der sprichwörtliche Paragraphenschwung blüht und gedeiht. Das gilt auch für das besondere Rechtsverhältnis in den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche.

Die neue Rubrik ‚Rechtsfragen‘ soll helfen, an-hand konkreter Fallbeispiele aus der Praxis die eine oder andere Bresche in dieses Dickicht zu schlagen und so zu mehr Rechtssicherheit ver-helfen. Wünschenswert wäre es, wenn dies dazu führen würde, dass Eltern wie Lehrkräfte durch solche Klärungen ermutigt würden, ihre Rechte hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Religions-unterrichts auch einzufordern.

Darum geht's!

Katholischer Religionsunterricht: Verantwortung von Kirche und Staat

Schulischer Religionsunterricht ist eine sog. ‚res mixta‘. Er wird als ordentliches Lehr- und Unterrichtsfach gemeinsam von Staat und Kirche verantwortet. Wo genau liegen nun die Zuständigkeiten der staatlichen Stellen und welche Rechte und Verpflichtungen haben die jeweiligen Religionsgemeinschaften?

Fall 1 – Praxisbeispiel:

An einer Hauptschule fällt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der katholische Religionsunterricht komplett aus. Eltern, die auch in der Pfarrgemeinde sehr engagiert sind, protestieren dagegen bei der Schulleitung. Diese begründet den Ausfall mit fehlenden Lehrkräften, die dieses Fach unterrichten könnten.

Daher wenden sich die Eltern an den Ortsbischof und fragen an, warum das Generalvikariat nicht genügend Lehrkräfte für den Religionsunterricht an die Schulen schickt.

Sie erwarten, dass die Kirche den Jugendlichen in der Schule gerade in den Jahren der schwierigen Entwicklungsphasen einen Religionsunterricht anbietet, der sie mit religiösen Fragestellungen, Wertehaltungen konfrontiert und eine Orientierung in Lebensfragen anbietet.

Rechtlicher Hintergrund:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“ (Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG), das einzige Fach mit Verfassungsrang. Daraus erwächst für den Staat die Verpflichtung, für die äußeren Rahmenbedingungen Sorge zu tragen, also auch für die Zuweisung von Lehrkräften mit der entsprechenden Lehrbefähigung und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (vgl. Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 LV NRW) zu sorgen. Zum anderen beinhaltet die staatliche Aufsicht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Religionsunterrichtes.

Es besteht ein Anspruch auf Unterrichtung der in der Stundentafel vorgesehenen Fächer, wobei der konfessionelle Religionsunterricht Pflichtfach bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 ist (vgl. Nr. 4.1 RdErl v. 20.06.2003 - ABl. NRW. S. 232).

Die Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen werden wie die Unterrichtenden anderer Fächer auch über die Schulämter bzw. die Bezirksregierung ein- und angestellt.

Wenn besondere Engpässe auftreten, kann die Kirche dem Staat Katecheten (Geistliche, pastorale Kräfte aus den Gemeinden, Diplom-Theologen etc.) mit staatlichem Unterrichtsauftrag für die Erteilung des Religionsunterrichtes anbieten. Die Einstellung entsprechend dem Stellenplan liegt wieder in der Verantwortung der staatlichen Schulaufsicht (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 SchulG-NRW).

Fall 2 – Praxisbeispiel:

Dominik wechselt nach dem 4. Schuljahr von einer Katholischen Grundschule ans Gymnasium. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird dort der Religionsunterricht grundsätzlich im Klassenverband und nicht nach Konfessionen getrennt erteilt.

Nach Einspruch der Eltern argumentiert die Schule mit pädagogischen Gründen. Die Kinder aus den verschiedenen Grundschulen müssten zunächst zu einer neuen Gemeinschaft zusammenfinden. Dafür sei die Trennung nach Konfessionen und Religionen kontraproduktiv. Ab Klasse 7 werde ja nach Konfessionen getrennt.

Rechtlicher Hintergrund:

Der Religionsunterricht „wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt“ (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG-NRW). Der konfessionelle Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach an allen Schulen, außer den wenigen Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreie Schulen).

Dies beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler stets und daher auch beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule unmittelbar Anspruch auf Religionsunterricht in ihrer Konfession haben. Die Einrichtung eines Religionsunterrichts im Klassenverband missachtet den rechtlich abgesicherten Anspruch auf konfessionellen Religionsunterricht – auch wenn häufig pädagogische Gründe wie Zusammengehörigkeit der neuen Klassengemeinschaft oder aber schulorganisatorische Gründe angeführt werden.

In dem gemeinsamen Votum der katholischen (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichts und eng umrissene Ausnahmeregelungen formuliert und beispielsweise durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen einer Verfügung umgesetzt.

Wenn etwa durch Lehrermangel der evangelische Religionsunterricht zeitweise nicht erteilt werden kann, ist es möglich, dass – unter Beachtung nachfolgend benannter Bedingungen – auch evangelische Kinder am katholischen Religionsunterricht teilnehmen dürfen – und umgekehrt.

Dies ist aber nur dann zulässig, wenn die Eltern schriftlich (nach Nr. 5.2 RdErl v. 20.06.2005 – ABl. NRW. S. 232) zustimmen und ihnen deutlich gemacht wird, dass ihr Kind am Unterricht der anderen Konfession teilnimmt. Es handelt sich daher in diesem Fall nicht – wie häufig angenommen – um ‚ökumenischen‘, sondern um konfessionellen Religionsunterricht.

Zur Sicherstellung des konfessionellen Religionsunterrichtes darf eine solche Ausnahmesituation nur zeitlich eng begrenzt sein; sie bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Lehrperson (vgl. Nr. 5.2 RdErl v. 20.06.2005 – ABl. NRW. S. 232).

Die staatlichen Stellen sind gefordert, die Zuweisung einer zusätzlichen Lehrkraft zeitnah vorzunehmen, so dass der Religionsunterricht in beiden Konfessionen wieder sichergestellt ist (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 1 SchulG-NRW).

Rechtsgrundlagen:

- Art. 7 Abs. 3 GG (BASS 0-1)
- Art. 14 Abs. 1-3 LV NRW (BASS 0-2)
- § 1 Abs. 1 SchulG-NRW (BASS 1-1)
- § 31 Abs. 1.2.3.5 SchulG-NRW (BASS 1-1)
- RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003 (BASS 12-05-Nr.1)
- RdErl. d. Kultusministeriums v. 18.02.1956 (BASS 20 - 53 Nr.1)
- Anlage 2 VV zur APO-GOSt (BASS 13-32 Nr. 3.2)
- Votum der katholischen (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 (ABl. NRW. 1 Nr. 11/02, S. 440)
- Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15.11.1999 (Amtl. Schulblatt Nr.1 vom 05.01.2000, S. 21)

Fall 3 – Praxisbeispiel:

Die Eltern von Lisa sind empört. Im katholischen Religionsunterricht hat die Lehrerin mit den Kindern des 2. Schuljahres in einer solchen Weise von Sündenstrafen und Höllengericht gesprochen, dass sie zu Hause sehr verängstigt davon erzählen. Als dies beim Elternstammtisch thematisiert wird, wenden sich die Eltern hilfesuchend an das Schulamt.

Rechtlicher Hintergrund:

Bei Fragen bezüglich der Inhalte des Religionsunterrichts ist die staatliche Schulaufsicht nicht zuständig. Der Staat schafft die äußeren Rahmenbedingungen, die Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichtes obliegt aber der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft (vgl. Artikel 14 Abs. 2 LV NRW).

Die Kirche hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht, das durch vom Bischof beauftragte Personen wahrgenommen wird. Dies geschieht durch Begutachtung des Unterrichts, durch Gespräche und Überprüfung, um festzustellen, ob der Unterricht der Lehrkraft mit den Grundsätzen der kirchlichen Lehre übereinstimmt und den Ansprüchen genügt (vgl. Artikel 14 Abs. 3 LV NRW).

Andernfalls können Maßnahmen eingeleitet werden, die im äußersten Fall nach einem geordneten Verfahren zum Entzug der Kirchlichen Unterrichtsbevollmächtigung führen können (vgl. Nr. 2.2 RdErl v. 20.06.2003 – ABl. NRW. S.232).



Zeichnungen: Mirjam Walter

Zusammenfassung:

- Der Staat ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts sowie die Gewährleistung der äußeren Rahmenbedingungen (Einrichtung des Faches, Lehrerzuweisung u.a.).
- Die Kirche trägt die Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichtes und hat in diesem Bereich auch die Aufsichtsfunktion.